

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postscheckkonto Breslau Nr. 1971
Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpf.

Nr. 77

Mittwoch, den 22. Oktober

1930

243.

Notstandsmassnahmen d. Grenzkreises Freystadt Gemeindesteuern-Wertberechnung.

Nach Anhörung des Landwirtschaftlichen Beirats hat der Kreiswirtschaftsrat für die Umrechnung von Rückständen an Gemeindesteuern am 1. Oktober 1930, die von der kreiseingesessenen Landwirtschaft durch Lieferung selbstgewonnener Erzeugnisse abgedeckt werden können, folgende Umrechnungswerte festgestellt:

1. Brennholz 7,50 RM. je Meter ungespaltenes Röllholz, nicht unter 7 cm stark, aus Abruf bis 20. Dezember 1930 frei Verwendungsstelle einer frachtgünstigen Stadt im Kreise Freystadt lieferbar,

2. Saatkartoffeln, erste Abfahrt 2,75 RM. je 3tr. älterer Nachbau 2,50 RM. je 3tr. beste Ware, saatverlesen, anerkannt krebsfeste Sorten, lieferbar 1. März bis 1. April 1931 an einem frostfreien Tage. Abholung durch den Empfänger mit sauberem Fuhrwerk und sauberen Säcken, um Verschleppungen des Kartoffelkrebses zu verhindern. Rückgabe aus der Ernte 1931 für 1 Zentner krebsfests Saatgut:

1,2 Zentner Saatkartoffeln oder
1,3 " Speisekartoffeln oder
1,5 " Fabrikkartoffeln,

3. Speisekartoffeln 2,00 RM. je 3tr., beste Ware, handverlesen, aus Abruf, frei frachtgünstiger Verwendungsstelle innerhalb des Kreises Freystadt (Marktort), lieferbar bis 15. Dezember 1930 bei frostfreiem Wetter,

4. Fabrikkartoffeln 1,30 RM. je 3tr., handelsübliche Ware, erdfrei, aus Abruf bis 15. Dezember 1930, frachtsfrei günstiger Verwendungsstelle, oder Bahnhofstation innerhalb des Kreises Freystadt lieferbar.

Die festgestellten Werte sind keine Preise, sondern nur Verrechnungssätze für Gemeindesteuern am Stichtage 1. Oktober 1930. Eine Bezahlung fälliger Gemeindesteuern mit Sachlieferungen im laufenden Vierteljahr ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verrechnung von Gemeindesteuern, die am 1. Januar 1931 rückständig sein sollten, gegen Sachlieferungen der kreiseingesessenen Landwirtschaft bleibt unter Festsetzung neuer Umrechnungssätze der Entscheidung des Kreisausschusses ausdrücklich vorbehalten.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.
von Treslow.

244. [A 3 Nr. 5678.]

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Schlesien fordere ich die landwirtschaftlichen Arbeitgeber, welche glauben, im Jahre 1931 ausländische Arbeiter beschäftigen zu müssen, auf, bis spätestens 20. Novbr. d. Js. bei dem Arbeitsamt Grünberg in Grünberg i. Schles., Eberhard König Str. 11, welches für die Kreise Grünberg i. Schles. und Freystadt N.-Schl. zuständig ist, Genehmigungsantrag auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck zu stellen. Der vorbezeichnete Termin ist unbedingt innezuhalten. Nicht rechtzeitig eingehende Anträge laufen Gefahr, wegen Erschöpfung des Ausländerkontingents unbürgigt zu bleiben, außerdem erhöhen sich für solche verspätet eingehende Anträge die zur Erhebung kommenden Gebühren.

Die Antragsvordrücke sind bei oben genanntem Arbeitsamt gegen Erstattung der Selbstkosten anzufordern.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Ausländer in erster Linie als Saisonarbeiter für diejenigen Betriebe bestimmt sind, die starken Zuckerrübenbau treiben. Eine Genehmigung zur Beschäftigung von Ausländern wird in jedem Fall erst dann erteilt, wenn es dem Arbeitsamt nachweislich nicht möglich ist, geeignete einheimische Arbeitskräfte für den Betrieb zu beschaffen. Die Bestellung auf einheimische Saisonarbeiter ist gleichfalls bis zum 20. November 1930 bei dem oben angeführten Arbeitsamt aufzugeben.

Die für das Jahr 1930 erteilten Beschäftigungs-genehmigungen laufen, falls nicht ein früherer Zeitpunkt im Genehmigungsausweis angegeben ist, mit dem 15. Dezember d. Js. ab. Zu diesem Zeitpunkt sind die ausländischen Landarbeiter, soweit sie nicht im Besitz von Befreiungsscheinen sind, zu entlassen. Diejenigen polnischen Landarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 1919 und dem 31. Dezember 1925 nach Deutschland gelommen und dort verblieben sind, unterliegen dem allgemeinen Rückkehrzwange nach dem deutsch-polnischen Wirtschaftsabkommen vom 24. November 1927 nicht, sie werben erst allmählich — bis zum Jahre 1932 — in die Wanderbewegung eingereiht. Diese Ausländer können auf ihrer bisherigen Arbeitsstelle verbleiben, falls ihnen seitens ihres Konsulats bzw. der Landesstelle Breslau der Deutschen Arbeiterzentrale nicht eine Mitteilung dahingehend zugeht, daß auch sie in die Wanderbewegung eingereiht sind. Der Arbeitgeber unterliegt jedoch auch für die in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1925 nach Deutschland gelommenen polnischen Landarbeiter der Genehmigungs-pflicht des Landesarbeitsamtes. — Ferner sind diejenigen polnischen Landarbeiter von dem Rückkehr-

zwance ausgeschlossen, die nach Artikel 3 vorgenannten deutsch-polnischen Wirtschaftsabkommens den Besfreiungsschein erhalten können, ihn aber noch nicht erhalten haben. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um solche polnischen Landarbeiter, die vor dem 1. Januar 1919 nach Deutschland gekommen und hier verblieben sind.

Grünberg i. Schles., den 15. Oktober 1930.

Der Vorsitzende des Arbeitsamtes.

gez. Dr. Ulhöf.

245.

Reichsofthilfe: Vollstreckungsschutz und Umschuldungsanträge.

Es wird hiermit erneut darauf hingewiesen, daß die im Sommer d. Js. abgegebenen Umschuldungsanträge für die Maßnahmen der Osthilfe keine Verwendung finden, sondern unter allen Umständen durch neue Anträge aus besonderen Vordrucken ersetzt werden müssen. Es ist also in diesem Falle notwendig, daß die Anträge erneut gestellt werden. Formulare sind bei der Kreissparkasse erhältlich.

Die Frist zur Einreichung der Voranmeldung zum Umschuldungsantrag läuft am 31. Oktober 1930 ab. Die Voranmeldeformulare müssen daher bis zum 30. Oktober 1930 abgegeben sein.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 7 Abs. 1 der Notverordnung, Anträge auf Bewilligung des Vollstreckungsschutzes von der Landstelle nur bis zum 31. Oktober 1930 bei den Amtsgerichten gestellt werden können. Später eingehende Anträge der Landstelle dürfen von den Gerichten nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist deshalb notwendig, daß derartige Gesuche dem Landratsamt spätestens bis zum 27. Oktober 1930 vorgelegt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

Freystadt, den 17. Oktober 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Treskow.

246.

Verordnung

über die Lockerung der Wohnungswangswirtschaft bei Pförtner- usw.-Wohnungen. Vom 10. September 1930.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754) des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungskämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) sowie des § 22 Satz 3 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I. S. 38) wird nach Anhörung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsministers folgendes angeordnet:

§ 1.

Auf Räume, die nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen über die Berrichtungen als Pförtner, Hauswart, Hausreiniger, Heizer der Sammelheizungs- oder Warmwasserversorgungsanlage bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen sind, finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 und 17 Nr. 1 keine Anwendung.

§ 2.

(1) Räume der im § 1 bezeichneten Art werden

von den Vorschriften des ersten Abschnittes (§§ 1—36) sowie des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungskämter ausgenommen.

(2) Die Aushebung des Mieterschutzes (Abs. 1) gilt nicht für Kündigungen, die zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31. März 1931 wirksam werden.

§ 3.

Räume der im § 1 bezeichneten Art werden von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommen.

Berlin, den 10. September 1930.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung:
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht:

Freystadt N.-Schl., den 9. Oktober 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

247. [A. 3. Nr. 5696]

Deichkassenbeiträge.

Die Gemeindevorstände werden ersucht, die Deichkassenbeiträge (2. Rate) bis 1. November d. Js. abzuliefern.

Glogau, den 16. Oktober 1930.

Wilkau-Carolath' er Deichkasse
Königstraße 39.

248. [Kw.]

Tuberkulosefürsorgestelle.

Die Sprechstunden der Tuberkulosefürsorgestelle des Kreises, Neusalz, Breitestraße 15 (Wohlfahrtshaus) finden vom 20. Oktober 1930 ab nicht mehr Dienstags, sondern Montags in der Zeit von 11 bis 13 Uhr statt.

Freystadt Ndr.-Schl., den 13. Oktober 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die beliebten

**Sorauer
Kalender**

sowie verschiebene

andere Kalender

für 1931 empfiehlt

**Rudolf Geislers
Buchhandlung**